

Sammelklage in Sachen International Game Technology - Meldefrist läuft

10.08.2009, 16:33 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *Prof. Dr. Thieler & Wittmann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH*

Ein Anleger, der in International Game Technology (NYSE: IGT) investiert hatte, hat eine beabsichtigte Sammelklage am United States District Court for the District of Nevada eingereicht und zwar auch für Anleger, die Stammaktien des Unternehmens im Zeitraum vom 01.11.2007 bis 30.10.2008 erworben haben. Verklagt wird das Unternehmen wegen einer vermuteten Verletzung von Bundesstaatlichem Kapitalanlagerecht.

Nach Auffassung des Klägers ist zu vermuten, dass das Unternehmen und einige Vorstände den Securities Exchange Act von 1934 verletzt haben, indem falsche und irreführende Informationen über die Geschäftsaussichten des Unternehmens im Zeitraum vom 01.11.2007 bis 30.10.2008 veröffentlicht haben. Der Kläger vermutet, dass der Preisverfall der Aktien des Unternehmens auf diese Verheimlichung zurückzuführen ist.

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Reno, NV und ist ein weltweiter Spielwarenhersteller. Sein Geschäft betrifft das Design, die Herstellung und die Vermarktung von elektronischen Spielen und Netzwerken, genauso wie die Lizenzierung und Dienstleistungen in dem Bereich. Das Unternehmen verfügt über eine Bandbreite von diversen Produktlinien im Unterhaltsbereich. Neben den Fabrikgebäuden in Nevada findet die Herstellung in Großbritannien statt und durch einen Zulieferer in Japan.

Die in Amerika mögliche „class action“ ist zwar in Deutschland kaum bekannt, gewinnt allerdings immer mehr an tatsächlicher Bedeutung. Führt ein Kläger den Rechtsstreit sowohl in eigenem Namen als auch stellvertretend für andere Personen, die in gleicher Weise wie er durch Handlungen der beklagten Partei ein Schaden erlitten haben, entfaltet der Prozess auch für Personen Rechtswirkungen, die sich der Klage nicht angeschlossen oder nicht einmal Kenntnis von ihr haben. Damit ist ein entscheidender Vorteil der US-Sammelklage, dass die betroffenen Anleger nicht selbst als Kläger auftreten müssen, um in den Genuss etwaiger Schadensersatzzahlungen zu gelangen. Wird ein Vergleich geschlossen oder ein Urteil verkündet, so haben auch die bis dahin nicht aktiven Anleger die Möglichkeit, hiervon zu profitieren. Sie müssen lediglich ihre Ansprüche ähnlich wie im deutschen Insolvenzrecht anmelden.

„Class action“ im Kapitalmarktrecht sind möglich, wenn die Beklagten durch US-Aktienrechte verstoßen haben und den Anlegern dadurch Schäden entstanden sind. Dabei sind gerade Fondsgesellschaft in der USA zur Sorgfalt angehalten, um eine Klagefrist bei einer „class action“ bzw. die relativ kurze Frist zur Anspruchsanmeldung nicht zu versäumen. Für die deutschen Anleger besteht regelmässig die Schwierigkeit, von derartigen Sammelverfahren oder von deren Ausgang Kenntnis zu erlangen, der Anleger also gehalten ist, sich die entsprechenden Informationen selbst zu beschaffen. So sind in den USA bereits erste Sammelklagen gegen institutionelle Anleger erhoben worden, die es versäumt hatten, die Schadensersatzansprüche für Sammelklageverfahren anzumelden.

Um dieses Risiko zu minimieren, beauftragen Investmentgesellschaften zunehmend „Claims-Manager“, also professionelle Dienstleister, die im Wege des sog. „Legal Portfolio Monitoring“ sämtliche anhängige Aktionärssammelklagen systematisch beobachten und auswerten.

Die Rechtsanwaltskanzlei Prof. Dr. Thieler bietet institutionellen Anlegern ein „Legal Portfolio Monitoring an. „Ziel ist“, so der Augsburger Rechtsanwalt Oliver Thieler, LL.M., „die Fälle zu identifizieren, in denen man aktiv werden und Vergleichszahlungen anfordern kann“. Die passive Teilnahme ist somit für jeden institutionellen Anleger mit geringem Aufwand zu bewerkstelligen.

Wichtig ist die zu wahrende Anmeldefrist. Wenn Stammaktien dieses Unternehmens im Zeitraum 01.11.2007 bis 30.10.2008 erworben wurden, haben Anleger unterschiedliche Handlungsalternativen, bei denen jeweils streng formelle und kurze Meldefristen laufen. Hier läuft die Frist am 28.09.2009 ab.

„Über 70% der Anleger verpassen diese wichtige Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Vergleiche“, so RA Oliver Thieler, welcher es aufgrund der Vermögensbetreuungspflicht für jede Kapitalanlagegesellschaft als eine Verpflichtung ansieht, ein Portfolio Monitoring durchzuführen, sind in den USA bereits erste Sammelklagen gegen institutionelle Anleger erhoben worden, die es versäumt hatten, ihre Schadensersatzansprüche rechtzeitig zum Sammelklageverfahren anzumelden.

Weitere Informationen hierzu erteilen die Rechtsanwälte aus der Rechtsanwaltsgesellschaft Thieler, RA Stefan Seitz aus Augsburg, und RAin Bettina Wittmann aus Passau, beide Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, sowie RA Dr. Wolfgang Böh, Fachanwalt für Steuerrecht aus München.

Die Kanzleien sind seit Jahrzehnten im Schwerpunkt des Kapitalanlagerechts tätig. In den Standorten München, Augsburg, Weilheim und Passau finden Anleger kompetente Beratung in den verschiedenen Rechtsgebieten.

Weitere Informationen unter Prof.Dr.Thieler-Wittmann@t-online.de, augsburg@rechtsanwalt-thieler.de, boeh@rechtsanwalt-thieler.de!

Portrait

Die Rechtsanwaltskanzlei Prof. Dr. Thieler & Wittmann GmbH ist eine auf das Fachgebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts bundesweit spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei. Erklärter Schwerpunkt der wirtschaftlich ausgerichteten Kanzlei ist das Bankenrecht. Ein weiterer besonderer Schwerpunkt liegt in der Bearbeitung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform der GbR und KG.

News-ID: 337845 • Views: 125 (Stand: 24.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/337845/Sammelklage-in-Sachen-International-Game-Technology-Meldefrist-laeuft.html>